Stadt Daun Stadtteil Waldkönigen
2. Änderung Bebauungsplan "Kleine Scheid"

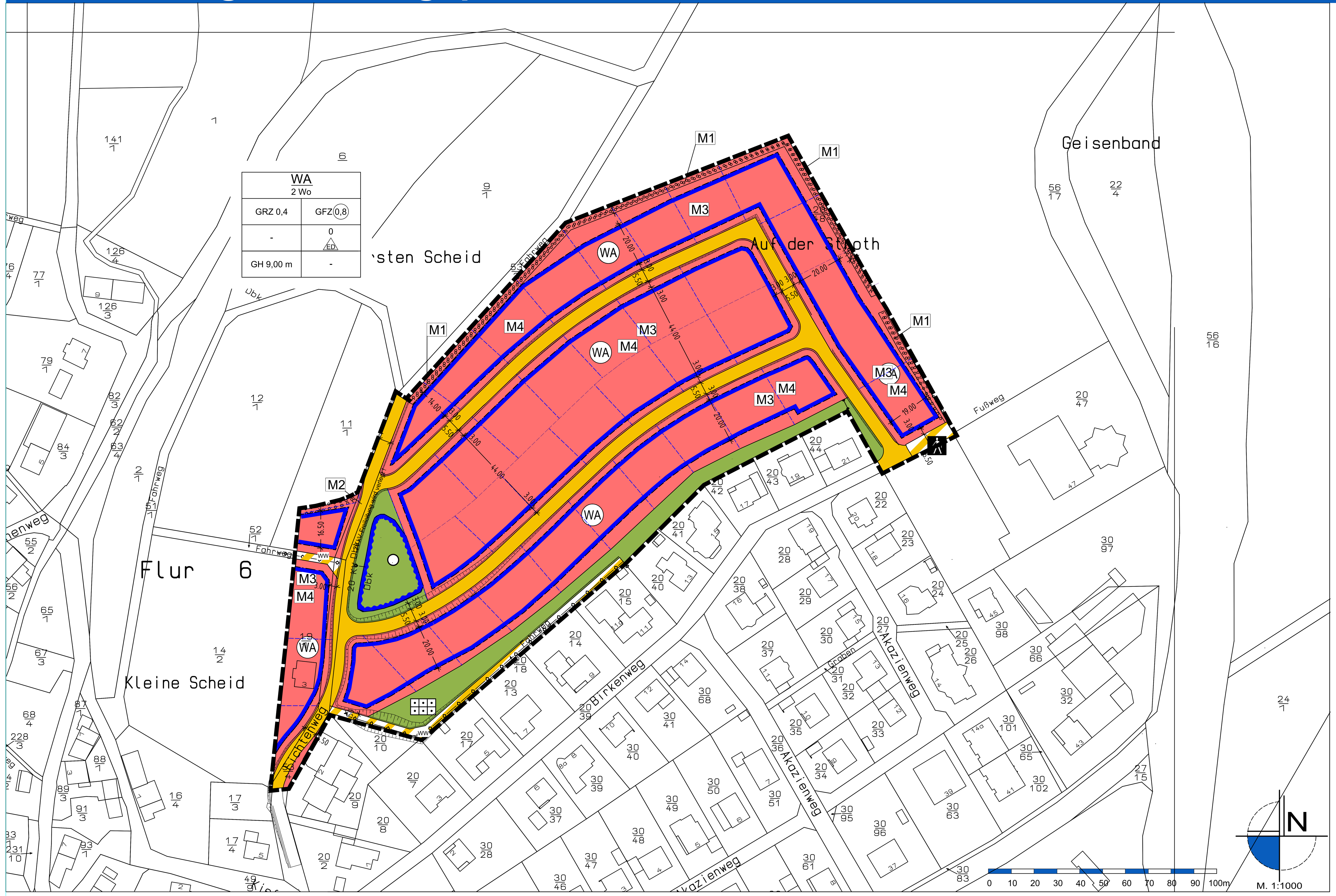

Legende

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
§ 4 BauNVO
- WA – Allgemeine Wohngebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB
- unterirdisch
- oberirdisch

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
- Dauerkleingärten
- Grünflächen

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
§9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
- Hochwasserrückhaltebecken

Planungen, Nuzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen Bäume

Sonstige Planzeichen

§1 Abs.4, §16 Abs.5 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sonstige Darstellungen
- 466 – Höhenlinien ü. NN
- 25 – Flurstücksgrenze laut Kataster, Flurstücksnummer laut Kataster
- 18.00 – Bemaßung
- Wohngebäude laut Kataster

Verfahrensvermerke

Vereinfachtes Beteiligungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB	Satzungsbeschluss	Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung
Die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.05.2021, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 14.05.2021 und die Bekanntmachung im Internet am 07.05.2021, in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.06.2021 gegeben wurde. Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Stadtratssitzung vom 12.08.2021 beraten und beschlossen. Daun, den 16.08.2021 (Marder) Friedhelm Marder Stadtbürgermeister	Der Stadtrat der Stadt Daun beschloss am 12.08.2021 den Bebauungsplan „Kleine Scheid“ - 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 88 Abs. 1 LBauO in Verbindung mit § 24 GemO als S a t z u n g. Daun, den 16.08.2021 (Marder) Friedhelm Marder Stadtbürgermeister	Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Stadt Daun überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit beurkundet. Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet. Daun, den 16.08.2021 (Marder) Friedhelm Marder Stadtbürgermeister
Bekanntmachung/In-Kraft-Treten Der Bebauungsplan „Kleine Scheid“ - 1. Änderung ist am 20.08.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr von Jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich. Daun, den 23.08.2021 (Marder) Friedhelm Marder Stadtbürgermeister		
Plangrundlage Herkunftsvermerk Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geoßasis-DE/LvermGeoRP April 2021. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung		

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	WA 2 Wo	
Grundflächenzahl als Höchstmaß	GRZ 0,4	GFZ 0,8 (Geschossflächenzahl als Höchstmaß)
	-	0 ED (Bauweise)
Gebäudehöhe als Höchstmaß	GH 9,00 m	-

Systemskizze

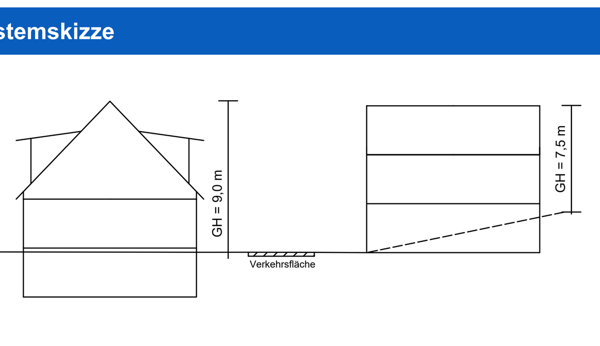

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP

Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Textfestsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

(1) Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

(2) Allgemein zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
2. Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.
3. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

(4) Unzulässig sind:
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

(1) Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) auf 0,8 festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Die Gebäudehöhe wird auf **max. 9,00 m** festgesetzt.

Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Ober-kante der Dachflächen (Oberkante Firsthöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt:

a) bei bergseitiger bzw seitlicher Erschlie-ßung die Oberkante der angrenzenden er-schließenden Verkehrsfläche in Wandmitte

b) bei talseitiger Erschließung das bergseitig angrenzende natürliche Gelände bzw. Geländeabtrag in Wandmitte.

Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit:
- einseitigen Pultdächern,
- Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0°- 15°
- Tonnendächern oder Teiltonnendächern

eine um **1,5 m** geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von **7,5 m** erreichen.

(1) Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 i.V.m. §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)

Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m – gemessen ab der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie - freizuhalten.
Garagen, Stellplätze und Nebengebäude (untergeordnete Nebenanlagen, die Gebäude sind) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird auf zwei Wohnungen begrenzt.

6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Stellplätze
Pro Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Anstelle von Stellplätzen können alternativ auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden

7 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Hinweis: Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.

8 Unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Innerhalb des Baugebietes sind alle notwendigen Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen. Die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen durch die Errichtung

B. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen

1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen
Im Bebauungsplan werden Flächen für die Erhaltung und die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:
- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämme, 18 - 20 cm Stammumfang
- Obstbäume: Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 75 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „F“ empfohlen. Für die Begrünung von Fas-saden werden die in Liste „D“ enthaltenen Schling- und Kletterpflanzen empfohlen.

2 Festsetzungen über grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet

2.1 Anlage von Strauchhecken (Maßnahme M1)
Entsprechend den Planeinträgen in der Planurkunde und dem Plan „Landespflegerisches Zielkonzept“ sind 5,00 m breite, dreireihige Gehölzpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Diese sind ausschließlich aus Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ (10 % der Pflanzenanzahl) und Sträuchern gemäß Liste „C“ (90 % der Pflanzenanzahl) anzulegen. Der Pflanzstreifen ist im Dreiecksverband mit 1,00 m Reihen- und 1,50 m Pflanzabstand anzulegen. Zur Erzielung eines möglichst natürlichen Gesamteindrucks wird auf die Vorgabe eines Pflanzschemas verzichtet. Hinsichtlich Sortierung, Pflege, etc. gelten die Vorgaben gemäß den „Allgemeinen grünordnerischen Festsetzungen“.

2.2 Pflanzung von Strassenbäumen (Massnahme M2)
In den Straßenverkehrsflächen ist je 200 m² Verkehrsfläche mindestens ein Straßenbaum der Pflanzlisten „A“ oder „B“ zu pflanzen.

2.3 Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme M3)

Je 200 m² überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksflächen sind mindestens
- 1 Baum I. Ordnung gem. Liste „A“ oder
- 1 Baum II. Ordnung gem. Liste „B“ oder
- 2 Obstbäume gem. Liste „E“ und jeweils zusätzlich
- 5 Sträucher gem. Liste „C“

zu pflanzen. Dabei sollen auf rückwärtigen Grundstücksbereichen vorrangig hochstämmige Streuobstbäume der Liste „E“ verwendet werden. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäß den „Allgemeinen grünordnerischen Festsetzungen“.

2.4 Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen (Maßnahme M4)
Private Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien).

2.5 Festsetzungen über externe Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2.6 Ersatzmaßnahme
Die Fläche der Ersatzmaßnahme in der Pützbachaue ist als artenreiches Extensivgrünland nach FUL 2-Richtlinie zu entwickeln und zu unterhalten. Die Einzelheiten regelt ein gesonderter Vertrag.

2.7 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

2.8 Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen zur breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser
Das anfallende Niederschlagswasser ist weitgehend auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern.

Hinweis: „Es sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden anzulegen. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Niederschlagswassers über Rigolen sichergestellt werden. Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann.
Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinnen, Gräben oder Leitungssysteme, Regenrückhaltebecken) zu übergeben.

2.9 Schutz des Oberbodens
Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden („Mutterboden“) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

2.10 Schutz von Pflanzenbeständen
Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

2.11 Grenzabstände für Pflanzen
Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der Elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.

2.12 Herstellung von Pflanzungen
Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

2.13 Bodendenkmalpflegerische Belange
Erd- und Bauarbeiten sind gem. § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG) rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich gemeldet werden.

2.14 Empfehlung
Unversiegelter Anschluss vorhandener Wirtschaftswege (z.B. Spurweg, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke).

2.15 Empfehlung
Minimierung des Versiegelungsgrades öffentlicher Verkehrsflächen.

2.16 PFLANZENLISTEN

Liste „A“ - Bäume I. Ordnung
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Acer platanoides - Spitzahorn
- Fraxinus excelsior - Esche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Tilia cordata - Winterlinde

Liste „B“ - Bäume II. Ordnung
- Acer campestre - Feldahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Juglans regia - Walnußbaum
- Populus tremula - Zitterpappel
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Prunus padus - Traubenkirsche
- Salix caprea - Salweide
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Sorbus torminalis - Elsbeere

Liste „C“ - Sträucher
- Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Rhamnus catharticus - Kreuzdorn
- Rosa canina - Hundsrose
- Rosa tomentosa - Filzrose
- Salix caprea - Salweide
- Salix purpurea - Purpurweide
- Sambucus nigra - Holunder
- Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen
- Clematis i. A. - Waldrebe
- Fallopia aubertii - Knöterich
- Hedera helix - Efeu
- Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie
- Lonicera i. A. - Heckenkirsche (kletternde Arten)
- Parthenocissus i. A. - Wilder Wein
- Vitis coignetiae - Wilder Wein
- Vitis cult. - Weinrebe
- Wisteria i. A. - Blauregen
- (oder Sorten aus den vorgenannten Arten)

Liste „E“ - Heckenpflanzen
- Acer campestre - Feldahorn
- Berberis i. A. - Sauerdorn
- (nur grünblättrige Sorten)
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Fagus sylvatica - Buche
- Ligustrum vulgare i. S. - Liguster, Rainweide
- Viburnum opulus - Schneeball

Liste „F“ - Streuobst
- Apfelsorten:
- Baumanns Renette Goldpramäne Landsberger Renette
- Bittenfelder Sämling Grafensteiner Ontario
- Bohnapfel Jakob Fischer Winterrambour
- Boskoop Jakob Lebel Zuccalmaglios Renette
- Danziger Kantapfel Kaiser Wilhelm
- Birnensorten:
- Alexander Lucas Gellerts Butterbirne Williams Christ
- Clapps Liebling Gute Luise
- Conference Vereinsdechantbirne
- zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten:
- Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche

und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Mispel)

Textfestsetzungen

C. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

1 Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.

2 Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung.

3 Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ‚Grenzabstände für Pflanzen‘ zu beachten.

4 Die Anforderungen der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.

5 Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld. Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1. 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.

6 Trinkwasserverordnung:
Dachablaufwasser/Verwendung im häuslichen Bereich
Gemäß des § 3 der am 01.01.2003 in Kraft getretenen TrinkwV ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet.
Zum Wäschewaschen ist grundsätzlich Trinkwasser zu verwenden bzw. es muß eine Anschlussmöglichkeit zum Reinigen der Wäsche mit Trinkwasser vorhanden sein.
Anzeigepflichten
Brauchwasseranlagen die in einem Haus zusätzlich zu der Trinkwasserversorgungsanlage installiert sind, müssen gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV2001 dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme angezeigt werden.
Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 2 TrinkwV)
Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwasserleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis ‚Kein Trinkwasser‘ zu kennzeichnen. Das Nachfüllen eines Vorratstanks / einer Zisterne etc. aus der Trinkwasserleitung ist nur über einen offenen Auslauf zulässig.

7 Brandschutztechnische Hinweise:
Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe 1978, zu bestimmen. Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.
Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermengen können folgende Einrichtungen genutzt werden:
- an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222
- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210
- Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 (mind. Kennzahl 800)
- große unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230
- offene Gewässer mit Löschwasserentnahmestellen gemäß DIN 14210

Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt bzw. überparkt werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten darf maximal 140 m betragen. Der Anlage von Überflurhydranten gemäß DIN 3222 ist der Vorzug zu geben.

8 Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.

9 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 112)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2015 (GVBl., S. 516), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 6 geändert (Art. 9 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 253 der Verordnung vom19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Projekt

Stadt Daun Stadtteil Waldkönigen
2. Änderung Bebauungsplan "Kleine Scheid"

Satzung

Auftraggeber: Stadt Daun	Projektnr: 01-102
Phase: Entwurf	Stand: März 2022
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1000

WeSt Stadtplaner GmbH
Waldstrasse 14
56766 Ulmen
Tel.: 02676/9519110
Fax.: 02676/9519111

H/B = 774 / 1170 (0.91m²) Allplan 2020